

Folgende/r Ehegatte/-gattin, eingetragene/r Partner/in, bzw. Lebensgefährte/in wird

- Miteigentümer/in oder**
 Mitbewohner/in (kein Miteigentum)

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____																				
Sozialversicherungsnummer	<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table> (Beispiel: 1234TTMMJJ)																				
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft																				
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____																				

Die Eigentumswohnung/das Reihenhaus wird zusätzlich von den nachstehend angeführten Personen ohne Einkommen (Kinder) bewohnt werden:

Familien-/Nach- und Vorname	Geburtsdatum

An der/den in den letzten fünf Jahren bewohnten Wohnung(en) war(en) ich/wir:

<input type="checkbox"/> Mieter/Mieterin oder Mitbewohner/Mitbewohnerin
<input type="checkbox"/> Wohnungseigentümer oder Wohnungseigentümerin (auch Miteigentum)
Anschrift dieser Wohnung(en): PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Wohnungsbezeichnung (TopNr., etc) _____
Die Aufgabe der Rechte am oben angeführten Wohnungseigentum wird wie folgt nachgewiesen:
<input type="checkbox"/> Nachweise über den Verkauf/Schenkung/Übergabe des/der bisherigen Eigentumsobjekte(s) liegt bei (z.B. Kaufvertrag oder Beschluss des Bezirksgerichtes)
<input type="checkbox"/> Nachweis über den Verkauf wird innerhalb von 6 Monaten ab Bezug der geförderten Wohnung/des Reihenhauses vorgelegt
<input type="checkbox"/> Es besteht ein landwirtschaftliches Auszugsrecht – Nachweis liegt bei

DIE NICHTEINHALTUNG DER FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN HAT DIE KÜNDIGUNG DER FÖRDERUNG ZUR FOLGE.

ERKLÄRUNG

Ich / Wir erkläre(n), dass außer den beigeschlossenen Einkommensnachweisen in dem in Frage kommenden Zeitraum von mir und dem/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin, Lebensgefährten/Lebensgefährtin, eingetragenen/n Partner/Partnerin keine anderen Einkünfte bezogen wurden.

Ich / Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anhang 2) zur Kenntnis.

Im Falle eines **Ersterwerbs** informiert die Abteilung Wohnbauförderung den Bauträger/das Wohnungsunternehmen über Förderwürdigkeit und Förderhöhe. Sollten Sie dies nicht wünschen, ersuchen wir Sie uns dies schriftlich (MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at oder im Postwege) bekanntzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Das Ansuchen mit sämtlichen Beilagen sollte vorzugsweise in digitaler Form an MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Falls das Ansuchen nicht in digitaler Form eingereicht wird, ersuchen wir Sie **keine Originalunterlagen** beizulegen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Erforderliche Unterlagen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Bei Nicht -EWR-BürgerInnen, welche nicht im Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“ sind, ist der Nachweis über einen ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz über die letzten 5 Jahre in Österreich, zu erbringen. Zusätzlich ist für diesen Zeitraum ein Nachweis zu erbringen, dass mindestens 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen bezogen wurden, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung entrichtet wurden und nunmehr Leistungen aus dieser bezogen werden. Weiters ist der Nachweis über Deutschkenntnisse zu erbringen.
3. Meldezettel mit Nachweisen über den/die Hauptwohnsitze der letzten 5 Jahre
4. Nachweis(e) über **Aufgabe der Rechte** an der(den) Eigentumswohnung(en) und oder dem(den) Eigenheim(en), die **in den letzten 5 Jahren mit Hauptwohnsitz** bewohnt wurde(n).
5. Bei Erwerb einer früher geförderten Wohnung:
 - Einkommensnachweis(e) über das dem Erwerb vorangegangene Kalenderjahr in Form eines Einkommenssteuerbescheides oder eines Jahreslohnzettels der Förderungswerberin und/oder des Förderungswerbers und des/der Ehegatten/Ehegattin, Lebensgefährten/Lebensgefährtin oder eingetragenen Partners/Partnerin. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze in diesem Jahr kann auch das Einkommen der vorangegangenen drei Jahre vorgelegt werden. Bei einer Eigentumsübertragung an Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahlkinder, kommen die Einkommensgrenzen nicht zur Anwendung.
 - Kauf-, Übergabe- bzw. Schenkungsvertrag
 - Entwurf einer Zustimmungserklärung

Es wird ersucht folgenden Vermerk in die Urkunde aufzunehmen:

„Das Land Oberösterreich verzichtet sowohl auf die Zustellung der Beschlussausfertigung als auch auf die Einbringung eines Rechtsmittels!“
6. Bei Ersterwerb:
 - Einkommensnachweis(e) über das der Förderungszusicherung an den Bauträger vorangegangene Kalenderjahr in Form eines Einkommenssteuerbescheides oder eines Jahreslohnzettels der Förderungswerberin und/oder des Förderungswerbers und des/der Ehegatten/Ehegattin, Lebensgefährten/Lebensgefährtin oder eingetragenen Partners/Partnerin. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze in diesem Jahr kann auch das Einkommen der vorangegangenen drei Jahre vorgelegt werden.
 - Die Vorlage von Zustimmungserklärung und Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag hat in diesen Fällen durch den Bauträger bzw. Rechtsanwalt oder Notar zu erfolgen.

Rückfragen:

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-16214 oder 14298; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at; Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Nähere Informationen und die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

INFORMATION

Übertragung einer Eigentumswohnung bzw. eines Reihenhauses

Keine Zustimmung der Abt. Wohnbauförderung ist erforderlich, wenn:

- eine Förderung gemäß Wohnbauförderungsgesetzes 1968 besteht,
- der Anteil am Mindestanteil an den/die Ehegatten/in oder eingetragene/n Partner/in übergeben wird,
- eine Eigentumswohnung bei Scheidung oder Aufhebung der Partnerschaft an den/die früheren Partner/in übertragen wird,
- das Eigentumsrecht im Zuge einer Verlassenschaft an den/die Erben übergeht. Die Förderungsauflage durch die Bewohnung mit Hauptwohnsitz ist jedoch zu erfüllen.
- Weiterverkäufe von Wohnungen, die nach dem Bundes-, Wohn-, und Siedlungsfonds oder nach dem Wohnhauswiederaufbaufonds gefördert worden sind, fallen nicht in die Kompetenz des Landes Oberösterreich, sondern in jene des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Für Förderungen gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1984, Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 und Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Erwerber einer geförderten Wohnung muss eine förderbare Person im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 sein. Das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.
- Als förderbare Personen gelten österreichische Staatsbürger, Bürger eines EWR-Staates oder Bürger im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung „Daueraufenthalt EU“. Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur erwerben, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 – 13 erfüllen. (nähere Erläuterungen zu den Voraussetzungen finden Sie auf unserer Homepage unter "Begriffe zum Thema Wohnen")
- Mit dem Kauf einer geförderten Wohnung sind alle Rechte an jenen Wohnungen aufzugeben, die **in den letzten 5 Jahren** mit Hauptwohnsitz vor Bezug der geförderten Eigentumswohnung dauernd bewohnt wurden. Unabhängig davon ist, ob es sich dabei um Wohnobjekte im Eigentum oder in Miete, gefördert oder freifinanziert, handelt. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb einer nach dem WFG 1954 bzw. WFG 1968 geförderten Wohnung. Die Aufgabe dieser Rechte ist durch Vorlage einer Kopie des Kauf- bzw. Übergabevertrages nachzuweisen.
- Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- Eine Vermietung der Eigentumswohnung ist nicht zulässig.
- Die Einkommensgrenzen der Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 dürfen nicht überschritten werden, wobei die Beträge in etwa dem Nettoeinkommen entsprechen:

bei einer Person	Euro 37.000,-
bei zwei Personen	Euro 55.000,-
jede weitere Person ohne Einkommen	Euro 5.000,-
jedes Kind, das nicht im Haushalt lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind.	Euro 5.000,-

Bei Ersterwerb einer geförderten Wohnung vom Bauträger reduziert sich die Förderung um 25%, 50% bzw. um 75% wenn die gesetzlichen Einkommensgrenzen um höchstens 10%, 20% bzw. 30% überschritten werden.

Bei Kauf einer bereits früher geförderten Eigentumswohnung oder eines Reihenhauses können die Einkommensgrenzen bis zu 10% überschritten werden; eine Verminderung der Förderung aus diesem Grund erfolgt nicht.

Bei einer Eigentumsübertragung an Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahlkinder, kommen die Einkommensgrenzen nicht zur Anwendung. Die übrigen Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Übernahme eines Darlehens der Oö. Landesbank AG im Rahmen der Oö. Fertigstellungsförderungs-Verordnung 2008, bzw. der Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012 und 2019 der Oö. Landesbank AG die Bonität (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) nachzuweisen ist.

Verpflichtende Information für den Verbraucher bei Übernahme eines Darlehens des Landes Oberösterreich (§ 27 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG):

1. Rechtsgrundlagen und Zinskonditionen:

- Wohnbauförderungsgesetz 1968 – Verzinsung 0,5 % im Vorhinein, Laufzeit 50 Jahre
- Wohnbauförderungsgesetz 1984
 - Förderungsdarlehens-Verordnung LGBl. Nr.17/1985 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 38 Jahre
- Oö.Wohnbauförderungsgesetz 1990
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung LGBl. Nr. 58/1990 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 38 Jahre
- Oö.Wohnbauförderungsgesetz 1993
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung LGBl. Nr. 96/1993 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 30 Jahre
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005 LGBl. Nr. 31/2005 – Verzinsung im Nachhinein 1 %, Laufzeit 37 bis 39,3 Jahre
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2013 LGBl. Nr. 55/2013 – Verzinsung im Nachhinein 1 % während der ersten 25 Jahre, Restlaufzeit 2 %, Laufzeit 37 bis 39 Jahre

Bei Zahlungsverzug gelangen zusätzlich zum Darlehenszinssatz 4 % Verzugszinsen zur Anrechnung. Mahnspesen werden gemäß aktueller Haushaltsordnung des Landes OÖ in Rechnung gestellt.

2. Eine vorzeitige Tilgung ist möglich – nähere Informationen dazu unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Bauen und Wohnen > Förderungen > Förderungen rund um's Wohnen > Vorzeitige Rückzahlung eines Landesdarlehens

3. Kündigung des Darlehens:

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 wird das Förderungsdarlehen gekündigt, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht einhält, das Förderungsdarlehen oder die geförderte Wohnung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen und Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt oder die geförderte Wohnung nicht dauernd bewohnt.

4. Grundbuch:

Wenn es sich um einen Ersterwerb vom Bauträger handelt, wird zur Einverleibung des Wohnungseigentums für die anteiligen Baukosten der Wohnung im Verhältnis zu dem Darlehen das Pfandrecht anteilmäßig im Grundbuch aufgeteilt.

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc). ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)